

KVB 80684 München

An alle
ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes
Bereichsvorstand Psychotherapie

Ansprechpartnerin: Fr. Dorothee Haas
Telefon: 0 89 57093-3411
E-Mail: Dorothee.Haas@kvb.de
Unser Zeichen: Haas_Do

26.04.2022

Maskenpflicht in psychotherapeutischen Praxen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor erreichen mich in den letzten Tagen Fragen zur Maskenpflicht in psychotherapeutischen Praxen. Um die bestehenden Unsicherheiten auszuräumen, erhalten Sie nachfolgend eine kurze Darstellung der aktuell geltenden Regelungen:

In Bayern gilt derzeit die 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV). Diese ordnet für Arztpraxen eine FFP2-Maskenpflicht an, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, erforderlich ist (§ 2 der 16. BayIfSMV).

Nach Auskunft des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums gilt diese FFP2-Maskenpflicht jedoch nicht für alle psychotherapeutischen Praxen gleichermaßen. Die Begrifflichkeit der „Arztpraxen“ umfasst lediglich Praxen ärztlicher Psychotherapeuten, nicht jedoch die Praxen nicht-ärztlicher Psychotherapeuten.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Daher gilt für die psychotherapeutischen Praxen folgendes:

➤ **Praxen ärztlicher Psychotherapeuten**

Ärztliche Psychotherapeuten können sich auf die in der 16. Bayl fSMV angeordnete FFP2-Maskenpflicht in Arztpraxen berufen, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, erforderlich ist. Als Anhaltspunkt dafür, wann bei einer Person ein erhöhtes Risiko aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes vorliegt, können die Hinweise des RKI „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19“ dienen.

Als Praxisinhaber können Sie auf dieser gesetzlichen Grundlage beurteilen, ob eine solche Gefährdung vorliegt, die das Tragen einer FFP2-Maske zur Abwendung der Gefahr für besonders vulnerable Personengruppen in Ihrer Praxis erfordert. Sind Sie als Praxisinhaber der Auffassung, dass das Tragen einer Maske erforderlich ist, so können Sie auch von Ihren Patienten das Tragen verlangen, da dies von der gesetzlichen Grundlage gedeckt ist.

➤ **Praxen nicht-ärztlicher Psychotherapeuten**

Nicht-ärztliche Psychotherapeuten können sich hingegen nicht auf die gesetzliche Grundlage der 16. Bayl fSMV berufen. Für Sie besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Organisationshoheit (als Ausprägung des Hausrechts) das Tragen einer (FFP2-) Maske zu verlangen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausübung des Hausrechts grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu der aus der Zulassung resultierenden Behandlungspflicht von GKV-Patienten steht. Daher wird im vorliegenden Kontext der Corona-Pandemie immer maßgeblich das aktuelle Infektionsgeschehen und die damit einhergehende Gefährdungssituation zu berücksichtigen und zu beurteilen sein.

Das bedeutet konkret: Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen und eine Maskenpflicht in Ihrer Praxis anordnen, sollten Sie abwägen, ob die Maskentragung – auch unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens – erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob möglicherweise mildere Mittel, wie beispielsweise das Tragen einer FFP2-Maske nur seitens des Behandlers zum Eigenschutz in den konkreten Behandlungssituationen, in Betracht kommen.

➤ **Maskentragung zum Eigenschutz**

Auch generell dürfte das Tragen einer (FFP2-)Maske durch den behandelnden Psychotherapeuten ein probates Mittel sein, um sich selbst zu schützen. Gleichwohl kann es im Rahmen einer Behandlung auch Situationen geben, die im Einzelfall abweichend beurteilt werden müssen.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen dazu beitragen, eine für Ihre Praxis den rechtlichen Regelungen entsprechende und zugleich sachgerechte Lösung zu finden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Dr. Claudia Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Bereichsvorstand Psychotherapie